



Antrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Helga Schmitt-Bussinger SPD**

Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen bei der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses

hier: Ablehnung der Wahl nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG oder Amtshindernis oder Amtsverlust nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der anstehenden Überarbeitung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Ergänzung des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Inhalts vorzulegen, dass die Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder Kreisrat als abgelehnt gilt, wenn die gewählte Person bei der Eidesleistung oder beim Ablegen des Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet.

Als Alternative zu einer Ergänzung des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes mit dem in Satz 1 geforderten Inhalt bietet sich auch eine Ergänzung des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Inhalts an, dass eine Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses mit der Rechtsfolge des Amtshindernisses oder Amtsverlustes vorliegt, wenn die gewählte Person bei der Eidesleistung oder beim Ablegen des Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet.

Begründung:

Bei der Vereidigung des in den Stadtrat der Landeshauptstadt München gewählten Stadtratsmitglieds K. H. (BI Ausländerstopp München) kam es 2008 zu einem Eklat, als das Stadtratsmitglied bei seiner Vereidigung die Hand zum Hitlergruß erhob. Der Eid galt als nicht wirksam abgelegt und das Stadtratsmitglied musste neu vereidigt werden.

Es sollte entweder durch eine Ergänzung des Art. 47 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG oder des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG klar gestellt werden, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen bei der Eidesleistung oder der Ablegung des Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO entweder als Ablehnung der Wahl zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gilt oder als Amtshindernis oder Amtsverlust der in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person.